



Projekt «Validierung von Bildungsleistungen»

## Anerkennung von anderen Qualifikationsverfahren im Bereich Grundbildung - Vorgehen für Antragstellende

*Als Rechtsbasis für die Vergabe von Abschlüssen der Berufsbildung, für welche das Qualifikationsverfahren nicht in einem Bildungserlass festgelegt ist, braucht es eine Anerkennung des Verfahrens durch das BBT (Artikel 33 BBG). Dadurch stellt der Bund die Qualität und die Vergleichbarkeit der Verfahren sicher.*

Damit ein anderes Qualifikationsverfahren vom BBT gemäss Artikel 33 BBG (provisorisch<sup>1</sup>) anerkannt werden kann, sind folgende Vorgehensschritte notwendig:

1. Anmeldung zur Präsentation bis vier Wochen vor einem der festgelegten Präsentationstermine an: <mailto:juerg.bieri@bbt.admin.ch>
2. Einreichung der Dokumente bis zwei Wochen vor dem Präsentationstermin (verlangte Dokumente siehe unter I)
3. Präsentation des Verfahrens durch die Antragstellenden (Erläuterungen unter III)

### *I. Einzureichende Dokumente*

- a) Beschrieb des Verfahrens (siehe nachfolgende Checkliste unter II);
- b) Liste der von den nationalen Organisationen der Arbeit erarbeiteten und vom BBT genehmigten Qualifikationsprofile, auf welche das Verfahren in der Erprobungsphase angewendet werden soll;
- c) Falls vorhanden, Ergebnisse interner oder externer Evaluationen des Verfahrens.

### *II. Checkliste für den Beschrieb des Verfahrens*

Folgende Punkte sind in der Beschreibung des Verfahrens festzuhalten:

1. Art und Weise des Einbezugs der betroffenen Organisation(en) der Arbeitswelt (OdA).
2. Darstellung der regionalen Zusammenarbeit.
3. Umsetzung der vier Ebenen des nationalen Projekts «Validierung von Bildungsleistungen».
4. Funktion des Validierungsorgans gemäss Richtlinien der SBBK bzw. des nationalen Leitfadens.
5. Qualitätssicherungsmassnahmen für die Expertenentscheide.

<sup>1</sup> In der Phase der Erprobung des Leitfadens «Validation des acquis» müssen bereits praktizierte oder neue Verfahren anerkannt werden, damit die vergebenen Abschlüsse eine Rechtsgrundlage haben. Diese Anerkennungen des BBT haben provisorischen Charakter in dem Sinne, dass die Verfahren später an die Bestimmungen des gesamtschweizerisch verbindlichen Vorgaben angepasst werden müssen, wo sie diese nicht erfüllen. Die vergebenen Abschlüsse behalten ihre Gültigkeit.



6. Vorbereitung der Expertinnen und Experten für ihre Rolle im anderen Qualifikationsverfahren (im Normalfall beurteilen zwei dafür geschulte Fachpersonen die Kandidatinnen und Kandidaten).
7. Art und Weise, wie die Entscheide der Expertinnen und Experten festgehalten werden.
8. Art und Weise der Validierung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung.
9. Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Verfahren.
10. Information der Zielgruppe über das Verfahren (Bedingungen, Etappen, Dauer, Kosten, Freiwilligkeit).
11. Beratungsangebot für die Kandidatinnen und Kandidaten sowie Anforderungsprofil für die Beratungspersonen.
12. Angaben zu Form und Ausgestaltung der Lernleistungsbestätigung.
13. Art und Weise der Information für die Kandidatinnen und Kandidaten über die bestehenden Möglichkeiten der ergänzenden Bildung.
14. Regelung des Beschwerdeverfahrens.
15. Kosten des Verfahrens sowie Kostenträger pro Ebene.
16. Durchgeführte / vorgesehene Evaluationen des Verfahrens und Budget dafür sowie Art und Weise der Abstimmung mit der übergeordneten Evaluation des Projekts «Validierung von Bildungsleistungen».
17. Art und Weise, wie dem Datenschutz Rechnung getragen wird.
18. Entwicklungskosten des Verfahrens.

### *III. Ablauf und Zweck der Präsentation*

Anlässlich der Präsentation erläutern die Antragstellenden der Arbeitsgruppe «Verfahrensanerkennung Validierung von Bildungsleistungen» (Groupe de reconnaissance des procédures, nachfolgend GRDP), ihr anderes Qualifikationsverfahren, wenn möglich mit Vertretern der involvierten OdA. Die GRDP prüft die Qualität der von den Antragstellenden vorgelegten Verfahren, bewertet die Anerkennungsanträge und formuliert eine Empfehlung an das BBT. Die GRDP besteht aus folgenden Mitgliedern:

<b>Bonvin</b>	Christian	SBBK
<b>Evequoz</b>	Grégoire	SBBK
<b>Gehring</b>	Annemarie	SQUF
<b>Hohl</b>	Roland	SQUF
<b>Schuler</b>	Beat	SBBK

Für die Diskussion mit den Antragstellenden sind die eingereichten Dokumente und die Ergänzungen und Erläuterungen während der Präsentation massgebend.



Die Kriterien zur Bewertung der Anerkennungsanträge stützen sich schwergewichtig auf die Punkte, welche im Beschrieb des Verfahrens zu berücksichtigen sind. Diese wiederum haben ihre Grundlagen in den Definitionen des nationalen Projekts «Validierung von Bildungsleistungen» oder berücksichtigen dessen Diskussionsstand zu Aspekten, die von ihm noch nicht abschliessend definiert sind.

*Kontaktpersonen bei Fragen zum Vorgehen für die Anerkennung von anderen Qualifikationsverfahren:*

- Susanne Mühlethaler, BBT, Projektverantwortliche Ressort Projektförderung und Entwicklung, Verantwortliche für die Entwicklung des nationalen Leidfadens «Validierung von Bildungsleistungen»,  
Tel. 031 324 90 41; [MailTo:susanna.muehlethaler@bbt.admin.ch](mailto:susanna.muehlethaler@bbt.admin.ch)
- Jürg Bieri, BBT, Projektverantwortlicher Ressort Projektförderung und Entwicklung, Koordinator GRDP,  
Tel. 031 322 57 95; [mailto:juerg.bieri@bbt.admin.ch](mailto:mailto:juerg.bieri@bbt.admin.ch)